

Zeitschrift: Schweizer Spiegel
Herausgeber: Guggenbühl und Huber
Band: 28 (1952-1953)
Heft: 10

Artikel: Blick auf die Schweiz
Autor: Dürrenmatt, Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1070892>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Peter Dürrenmatt

ÜBER PRESSEFREIHEIT

In der schweizerischen Öffentlichkeit spielte sich in den letzten Wochen eine interessante Diskussion über das *Wesen der Pressefreiheit* ab. Anlaß hatte der sogenannte «Fall Gazette de Lausanne» geboten. Dort war es einer bestimmten Gruppe von Aktionären gelungen, die Aktienmehrheit in ihren Besitz zu bekommen. Der Zweck des Aktienaufkaufs war gewesen, mit der Aktienmehrheit die Mehrheit im Verwaltungsrat des Blattes zu gewinnen, um hernach den politischen Kurs zu bestimmen. Die Urheber der Aktion gehörten einer bestimmten politischen Richtung, der «Ligue Vaudoise», an.

Die Diskussion, die sich ob diesem Vorhaben erhob, drehte sich um drei Punkte. Einmal griff sie das Verhältnis zwischen der geschäftlichen und der geistigen Leitung eines Blattes auf; sodann ging sie darum, ob im Pressewesen derartige Majorisierungen möglich und wünschenswert seien, und schließlich wurde sogar der Presseartikel der Bundesverfassung angerufen.

Unter dem Regime der Pressefreiheit ist jede Zeitung zugleich ein wirtschaftliches Unternehmen. Hat sie Erfolg, so rentiert sie, hat sie ihn nicht, so ist sie ein Defizitgeschäft. Das wiederum hat nach der einen Seite hin zur Folge, daß die Zeitungen sich Mühe geben müssen, als Qualitätsware im Konkurrenzkampf zu bestehen. Es bewirkt auf der andern aber, daß sie oft Konzessionen auch an den schlechten Lesergeschmack machen müssen. Ein Blatt, das zu verschiedenartige Kunden um sich sammeln möchte, verliert leicht sein Gesicht. Bei jeder Zeitung stellen sich deshalb gelegentlich Spannungen zwischen der Redaktion als der geistigen Leitung und der Geschäftsleitung ein. Diese sind gesund, weil sie immer wieder die Frage nach der Haltung

eines Blattes aufwerfen. Unter normalen Verhältnissen läßt sich jeweilen ein Ausgleich finden.

Natürlich ist es durchaus möglich, daß eine Zeitung ihren Kurs ändern kann. Solches ist mehr als einmal in der schweizerischen Zeitungsgeschichte vorgekommen. Es gibt Blätter, die einst berühmt waren, aber Name und Auflage verloren, weil ein guter Redaktor aus ihrem Stab ausschied. Andere Kreise stellten sich hinter das Blatt, und die betreffende Zeitung wurde unter dem alten Titel doch etwas anderes. Keine Zeitung steht eben unter Denkmalschutz. Hat sie aber — wie das bei der «Gazette de Lausanne» der Fall ist — eine bedeutende Vergangenheit hinter sich und verkörpert sie dadurch ein geistiges Erbe, so verpflichtet das jene, die das Blatt materiell tragen, zu besonderer Verantwortung. Der Streit um die «Gazette de Lausanne» ging denn auch weniger um die Tatsache, daß sich die Aktienmehrheit verändert hatte, als um die Mentalität, mit der da vorgegangen worden war und mit der die Redaktion dazu gebracht werden sollte, ihre Überzeugungen den neuen Besitzern anzupassen. Da mußte wieder einmal gesagt werden, daß Journalisten keine schreibenden Kuli sind, sondern Männer, die sich um bestimmter Auffassungen willen exponieren.

Weil es aber, für die Redaktoren wie für die Verleger, um eine persönliche und geistige Verantwortung geht, hat der Staat dabei nichts zu suchen. Wer die freie Presse gegen den Mißbrauch durch rein materiell eingestellte Geldmächte schützen will, muß auf den Takt, die öffentlichen Überzeugungen und den Anstand bauen. Ruft er den Staat herbei, so wird schließlich die konzessionierte Presse das Ergebnis sein.